

II-6157 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 3145/J

1988-12-16

A N F R A G E

der Abgeordneten Mag. Guggenberger, Dr. Müller, Weinberger,
Strobl
und Genossen
an den Bundesminister für Justiz
betreffend Vorwürfe gegen Richter und Staatsanwälte am
Landesgericht Innsbruck

Am 21. November referierte der Tiroler Journalist Dr. Werner Hans Otter im Rahmen der Veranstaltung "Zensur und Rechtssprechung", die von der "IG-Autoren" veranstaltet wurde, über seinen Fall. Er präsentierte dabei auch sein neues Buch "Die Rechtsbrecher", das schwere Vorwürfe gegen Richter und Staatsanwälte enthält. Im Beisein der Justizsprecher von SPÖ und ÖVP Dr. Sepp Rieder und Dr. Michael Graff sowie des Generalanwaltes Dr. Christian Mayerhofer erhob Dr. Werner Otter konkrete Vorwürfe rechtswidrigen Handelns gegen Richter und Staatsanwälte am Landesgericht Innsbruck.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten in diesem Zusammenhang an den Bundesminister für Justiz nachstehenden

A n f r a g e :

1. Warum wurde im Verfahren 30 Vr 1605/81 am LG-Innsbruck, in dem die Mutter des Dr. Werner Otter folgende Aussage machte: "..... Er hat gesagt, daß er den Roman nicht veröffentlichen solle, weil er sonst fertiggemacht würde Wir sitzen am längeren Ast." ... der Beschuldigte bis heute nicht dazu vom Untersuchungsrichter im Rahmen einer Vorerhebung oder Voruntersuchung einvernommen?

2. Warum kann der Richter Mag. Gerhard Wenda im Haftbeschuß 35 Vr 450/80 vom 10.11.1980 am LG-Innsbruck folgendes behaupten: Der Haftgrund der Fluchtgefahr nach § 180 Abs. 2 Z 1 StPO liegt vor, weil sich der Beschuldigte schon seit Monaten verborgen hält, sodaß ihm weder Ladungen zugestellt noch seine Vorführung bewerkstelligt werden konnte. Es steht somit fest, daß sich der Beschuldigte Dr. Werner Otter durch Verborgenhalten der Strafverfolgung zu entziehen sucht. Auf die Bestimmung des § 180 Abs. 2 StPO kann sich der Beschuldigte nicht berufen, weil er sich nicht in geordneten Verhältnissen befindet und keinen festen Wohnsitz im Inland hat", obwohl durch die Tatsache, daß Dr. Werner Otter am 6.11.1980 um 7.30 Uhr dort verhaftet wurde, wo er fast seit seiner Geburt seinen ordentlichen Wohnsitz im Inland hat, die Begründung des Haftbeschlusses sowie die Unmöglichkeit einer Vorführung widerlegt wird?
3. Warum setzt sich der Richter Mag. Gerhard Wenda bei seinem Haftbeschuß 35 Vr 450/80 vom 10.11.1980 über den § 179 Abs. 1 StPO, der besagt, daß jeder dem Gericht eingelieferte durch den Untersuchungsrichter binnen 24 Stunden, aber spätestens innerhalb dreier Tage einzuvernehmen ist, einfach hinweg und ließ den verhafteten Dr. Werner Otter erst am vierten Tage einvernehmen?
4. Warum hat die Staatsanwaltschaft bis heute nicht Vorerhebungen oder Voruntersuchungen gegen den früheren Leiter der STA-Innsbruck, Dr. Johannes Daum, und gegen den Richter am LG-Innsbruck, Dr. Rudolf Kandler, wegen der seit langem aktenkundigen Vorwürfe, daß erstens Dr. Daum und Dr. Föger im Verfahren 35 Vr 450/80 am 28.11.1980 auf die Eltern des der Veruntreuung beschuldigten Dr. Werner Otter Druck ausübten, damit sich dieser

freiwillig psychiatrieren lasse und daß zweitens Dr. Kandler am 5. 3. 1981 im selben Verfahren die Mutter des Beschuldigten versuchte zu nötigen, damit dieser gegen ihn keine Strafanzeigen einbringe, eingeleitet, zumal diese schweren Vorwürfe den Verdacht strafbarer Handlungen nahelegen?

5. Warum hat im Verfahren 35 Vr 450/80 der Senat 3 am OLG-Innsbruck mit dem Urteil 3 Bs 166/81 vom 20. 5. 1981 in Abwesenheit des verhafteten Beschuldigten Dr. Werner Otter gem. § 21 Abs. 1 StGB die Einweisung in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher ausgesprochen, obwohl ihm keine entsprechende Anlaßtat zur Last gelegt wurde, die eine so schwerwiegende Maßnahme rechtfertigte?
6. Warum hat der Senat 12 am OGH in seinem Beschuß 12 Os 124, 125/81-10 vom 17. 9. 1981 trotz des Fehlens einer entsprechenden Anlaßtat dennoch gem. § 21 Abs. 1 StGB das Landesgericht Innsbruck beauftragt das gesetzliche Verfahren gem. §§ 429, 430 Abs. 1 zweiter Halbsatz StPO durchzuführen?